

## Satzung der

# WIRTSCHAFTSGILDE e.V.

Evangelischer Arbeitskreis für Wirtschaftsethik und Sozialgestaltung

*Die nachfolgende, auf der a. o. Mitgliederversammlung vom 04.11.2011 beschlossene Satzung, ersetzt die erste Satzung aus dem Gründerjahr 1948*

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein „Wirtschaftsgilde e. V. - Evangelischer Arbeitskreis für Wirtschaftsethik und Sozialgestaltung“ – nachfolgend kurz Wirtschaftsgilde genannt - hat seinen Sitz in Stuttgart.

### §2 Vereinszweck

- (1) Die Wirtschaftsgilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Wirtschaftsgilde beschäftigt sich mit den ethischen Grundlagen unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, der Sozialen Marktwirtschaft. Sie will dazu beitragen, Verständnis für ihre Struktur und Funktionen zu vermitteln und auf ihre Weiterentwicklung auf der Basis christlicher Ethik hinzuwirken.
- (3) Die gemeinnützigen Ziele der Wirtschaftsgilde werden vor allem in folgender Weise verwirklicht:
  1. Sie verbindet ihre Mitglieder zu stetem Gedankenaustausch über wirtschaftsethische und soziale Aufgaben und Probleme aus christlicher Perspektive.
  2. Sie fördert den Dialog zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Kirche zu wirtschafts- und sozialetischen Fragen.
  3. Sie initiiert und fördert Projekte, die zur Verwirklichung der Ziele der Wirtschaftsgilde beitragen.
  4. Sie unterstützt Einrichtungen und Organisationen, die mit ihrer Arbeit ähnliche Zielsetzungen und Werte verfolgen wie die Wirtschaftsgilde.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche die satzungsmäßigen Ziele der Wirtschaftsgilde bejahen und in ihrem jeweiligen privaten und beruflichen Umfeld verwirklichen. Die Wirtschaftsgilde verfolgt dabei das Ziel, Personen, die im wirtschaftlichen oder öffentlichen Leben Verantwortung tragen und Vorbildfunktion wahrnehmen, als Mitglieder zu gewinnen.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds wird, aufgrund der Empfehlung von zwei Mitgliedern, durch den Vorstand beschlossen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Mitglieder können dem Vorstand ihren Austritt durch schriftliche Mitteilung erklären. Die Erklärung muss spätestens drei Monate vor Ende eines Geschäftsjahres beim Vorstand

eingegangen sein. Die Erklärung über den Austritt wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

- (4) Mitglieder, die sich offensichtlich von den Zielsetzungen der Wirtschaftsgilde entfernen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

#### **§ 4 Regionalgruppen**

- (1) Um Begegnungen auch im engeren räumlichen Umfeld zu ermöglichen, können Regionalgruppen gebildet werden.
- (2) Der Vorstand beschließt über die Bildung einer Regionalgruppe und ihren räumlichen Zuschnitt. Er unterstützt die Arbeit der Regionalgruppen inhaltlich, finanziell und organisatorisch.
- (3) Die Mitglieder in einer Regionalgruppe wählen einen Sprecher und einen Stellvertreter. Für sie gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

#### **§ 5 Beiträge und Spenden**

- (1) Die Wirtschaftsgilde finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund besonderen Vertrags bleibt hiervon unberührt. Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister. Darüber hinaus können bis zu zwei weitere Personen als Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind je allein zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.
- (3) Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und die Beiratssitzung ein und leitet sie. Der Vorstand ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorsitzende sorgt für die Protokollierung der jeweiligen Beschlüsse.

- (5) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der durch ihre Tätigkeit entstandenen Ausgaben. Sie haften im Rahmen der Ausübung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 8 Der Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand, den Regionalgruppensprechern und deren Stellvertretern. Über diese regulären Mitglieder hinaus können weitere Personen als Berater durch den Vorstand für jeweils drei Jahre in den Beirat berufen werden. Von diesen Personen werden besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Theologie, Wirtschaft oder Wissenschaft erwartet. Die Anzahl dieser Berater darf nicht größer sein als die Hälfte der regulären Beiratsmitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft im Beirat ist für Vorstandsmitglieder und Regionalgruppensprecher an deren jeweilige Amtszeit gebunden. Für die Mitglieder des Beirats gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und gibt Empfehlungen für die inhaltliche Arbeit der Wirtschaftsgilde, insbesondere zu Veranstaltungen und Projekten.
- (4) Der Beirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einberufen. Er ist ferner auf Antrag von einem Drittel seiner regulären Mitglieder einzuberufen.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorsitzenden durch Rundschreiben mit einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Stimmübertragung aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ist möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers
  - Entlastung des Vorstands und des Rechnungsprüfers
  - Wahl des Vorstands
  - Wahl des Rechnungsprüfers
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschluss über Satzungsänderungen
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der Tagesordnung beim Vorsitzenden beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 10 Finanz- und Rechnungswesen**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der dem Vorstand angehörende Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Rechnungswesens verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung in einem Kas- senbericht darüber Rechenschaft ab.
- (3) Ein vom Vorstand vorgeschlagener und von der Mitgliederversammlung gewählter Rech- nungsprüfer prüft für jedes Geschäftsjahr das Rechnungswesen.
- (4) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist im Rechnungswesen des Vereins zu führen. Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsgilde ist die Ansammlung zweckgebundener Rücklagen zulässig. Die Verwendung dieser Rücklagen entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen hat spätestens vom zehnten Jahre nach Beginn der Ansammlung an zu erfolgen.
- (5) Die Mitglieder der Wirtschaftsgilde erhalten keine Überschussanteile und auch keine son- stigen Zuwendungen aus deren Mitteln. Dies gilt auch im Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Änderungen des Zweckes und Auflösung des Vereins**

- (1) Eine Änderung des Zwecks der Wirtschaftsgilde darf nur im Rahmen von gemeinnützigen und kirchlichen Zielen im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit ei- ner Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an das Diakoni- sche Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland oder andere, gemeinnützige Organi- sationen, die mit der Wirtschaftsgilde vergleichbare Zielsetzungen verfolgen.
- (4) Entscheidungen darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

**Stuttgart, 04. November 2011**

**Der Vorstand:**

*Hans J. Füller    Prof. Dr. Dieter Stammler    Hans-Dieter Liebrich    Susanne Kuch*